

§ 6 VO-ID212639 (Brandenburg) — Ausnahmen, Befreiungen

Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Heidekrug“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Aus

Gründen des Waldschutzes und zur Nutzung nach Naturereignissen kann die untere Forstbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn

überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, kann die untere Forstbehörde auf Antrag Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung gewähren.

(3) Die

Beerntung des Saatgutes der Hainbuche (*Carpinus betulus* L.) im zugelassenen Saatgutbestand mit der Registernummer 12 3 80602 0212 (Forstort 4247 a1, a2 und a5) kann die untere Forstbehörde auf Antrag in Abhängigkeit vom Behang zulassen, mit der Maßgabe, dass die Früchte ausschließlich manuell durch Abstreifen geerntet werden, wobei die Bäume mit Leitern zu besteigen sind oder Seilklettertechnik angewendet wird und der Schutzwald nicht maschinell befahren wird.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212639 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212639/6>